

ten betreffenden Gebieten und gegebenenfalls der Kenntnisse, die durch eine Berufstätigkeit in einem die Europäischen Gemeinschaften betreffenden besonderen Bereich erworben worden sind, sowie der Allgemeinbildung (erste mündliche Prüfung).

— Gespräch zur Beurteilung der Sprachkenntnisse in der vom Bewerber gewählten zweiten Sprache (mündlicher Teil der sprachlichen Prüfung).

c) *Bewertung der Prüfungen :*

Jede Prüfung wird mit 0 bis 20 Punkten bewertet.

Bei der Gesamtbewertung der Prüfungen werden

- die in den beiden ersten schriftlichen Prüfungen und die in der ersten mündlichen Prüfung erzielten Punkte, für die der Koeffizient 3 gilt, sowie
- die in der sprachlichen Prüfung insgesamt erzielten Punkte, für die der Koeffizient 2 gilt, zusammengerechnet.

VII. *AUFSTELLUNG DES VERZEICHNISSES DER GEEIGNETEN BEWERBER :*

In das Verzeichnis der geeigneten Bewerber können nur Bewerber aufgenommen werden, die in jeder der beiden ersten schriftlichen Prüfungen sowie in der ersten mündlichen Prüfung und in der sprachlichen Prüfung insgesamt mindestens 10 von 20 Punkten erzielt haben.

VIII. *EINREICHUNG VON BEWERBUNGEN :*

Gemäß Abschnitt III der „Gemeinsamen Bestimmungen“ werden die Bewerber gebeten, für ihre Bewerbung lediglich den in diesem Amtsblatt enthaltenen Bewerbungsfragebogen zu benutzen und durch eingeschriebenen Brief vor dem 15. Oktober 1968 an den Herrn Generaldirektor der Verwaltung des Generalsekretariats des Rates, Brüssel 1, Rue Ravenstein 2, zu richten (als Einsendetag gilt das Datum des Poststempels).

Zeugnisse und Unterlagen über Fachkenntnisse können bis zum 31. Oktober 1968 gesondert an die vorgenannte Anschrift gesandt werden.

Die Bewerber werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie außerdem *innerhalb derselben Frist* folgende Unterlagen einreichen müssen :

1. ein Dokument, mit dem die Staatsangehörigkeit nachgewiesen wird (beispielsweise Staatsangehörigkeitsnachweis, Abschrift des Personalausweises oder des Passes) ;
2. eine Bescheinigung der zuständigen Militärbehörde, daß der Bewerber seinen Verpflichtungen aus den für ihn geltenden Wehrgesetzen nachgekommen ist ; aus der Bescheinigung muß die Art des Wehrdienstverhältnisses hervorgehen ;
3. einen Auszug aus dem Strafregister oder, falls dieser nicht beschafft werden kann, ein polizeiliches Führungszeugnis.

ALLGEMEINE STELLENAUSSCHREIBUNG Nr. 45/RAT

Dieses Auswahlverfahren wird zur Einstellung einer

VERWALTUNGSINSPEKTOR
(Krankenschwester)

durchgeführt.

I. *LAUFBAHN :*

Die Laufbahn erstreckt sich auf die Besoldungsgruppen 5 und 4 der Laufbahngruppe B. Die Einstellung erfolgt in der Besoldungsgruppe B 5.

II. *DIENSTBEZÜGE :*

a) Das Anfangsgrundgehalt beträgt 12 000 bfrs (Besoldungsgruppe B 5).

Das Endgrundgehalt in der höheren Besoldungsgruppe der Laufbahn (B 4) beträgt 19 750 bfrs.

b) Der Berichtigungskoeffizient im Sinne von Abschnitt V Ziffer 5 der in diesem Amtsblatt enthaltenen „Gemeinsamen Bestimmungen für die

allgemeinen Auswahlverfahren“ beträgt für Brüssel zur Zeit 117,5 %.

c) Zum Grundgehalt kommen gegebenenfalls unter bestimmten Voraussetzungen die im Statut vorgesehenen, in Abschnitt V Ziffern 1 bis 3 der „Gemeinsamen Bestimmungen für die allgemeinen Auswahlverfahren“ aufgeführten Zulagen hinzu.

III. *ART DER TÄTIGKEIT :*

Unter Aufsicht durchzuführende praktische Arbeiten im Zusammenhang mit dem ärztlichen Dienst, zum Beispiel

- Unterstützung des Vertrauensarztes,
- Dienst im Behandlungsraum ; einfache Physiotherapie und Handhabung von Diagnostikgeräten,
- Beratung in bezug auf ärztliche Behandlung,
- Erste Hilfe.

IV. ERFORDERLICHE QUALIFIKATIONEN :

- Befähigung zur Ausübung der unter Ziffer III bezeichneten Tätigkeiten,
- Gründliche Kenntnisse in einer Sprache der Gemeinschaften und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Sprache der Gemeinschaften, soweit dies für die vom Bewerber auszuübenden Tätigkeiten erforderlich ist. Außerdem sind Kenntnisse in den beiden anderen Sprachen der Gemeinschaften wünschenswert.

V. AUSWAHLVERFAHREN UND ZULASSUNGSBEDINGUNGEN :

Das Auswahlverfahren wird auf Grund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen durchgeführt. Zugelassen werden alle Bewerber, die durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen haben, daß sie folgende Voraussetzungen erfüllen :

- a) Höhere Schulbildung (Abschlußzeugnis) oder eine gleichwertige Berufserfahrung.
- b) Inhaber eines der folgenden Diplome :
 - Infirmière hospitalière/ziekenhuisverpleegster (Grad A 1) — Belgien
 - Staatlich geprüfte Krankenschwester (Deutschland)
 - Infirmière d'Etat (Frankreich)
 - Infermiera diplomata (Italien)
 - Infirmière hospitalière (Luxemburg)
 - Verpleegster (Diploma A ziekenverpleging) (Niederlande).
- c) Mindestens einjährige Tätigkeit in einer nationalen oder internationalen Verwaltungsbehörde oder in einem Unternehmen als Krankenschwester und Kenntnis der in Belgien geltenden Krankenhaus- und Gesundheitsvorschriften.
- d) Höchstalter 30 Jahre am Tage der Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung (geboren nach dem 1. September 1938).

Die Altersgrenze gilt nicht für Beamte, die seit mindestens einem Jahr bei den Organen der Europäischen Gemeinschaften tätig sind ; bei den sonstigen Bediensteten, die hinsichtlich des Dienstalters dieselben Voraussetzungen erfüllen, wird diese Altersgrenze um die Zeit verlängert, die sie im Dienst der Gemeinschaften tätig sind.
- e) Erfüllung der in Artikel 28 Buchstaben a, b und c des Statuts vorgesehenen und in diesem Amtsblatt

in Abschnitt I Ziffern 1, 2 und 3 der „Gemeinsamen Bestimmungen für die allgemeinen Auswahlverfahren“ aufgeführten allgemeinen Bedingungen.

VI. ART UND BEWERTUNG DER PRÜFUNGEN :

Die Bewerber haben zwei mündliche Prüfungen abzulegen :

1. eine Prüfung zur Beurteilung ihrer Fachkenntnisse,
2. eine Prüfung zur Beurteilung ihrer Sprachkenntnisse.

Jede dieser beiden Prüfungen wird mit 0 bis 20 Punkten bewertet.

VII. AUFSTELLUNG DES VERZEICHNISSES DER GEEIGNETEN BEWERBER :

In das Verzeichnis der geeigneten Bewerber können nur Bewerber aufgenommen werden, die in der ersten mündlichen Prüfung mindestens 12 von 20 Punkten erzielt haben.

VIII. EINREICHUNG VON BEWERBUNGEN :

Gemäß Abschnitt III der „Gemeinsamen Bestimmungen für die allgemeinen Auswahlverfahren“ werden die Bewerber gebeten, für ihre Bewerbung lediglich in diesem Amtsblatt enthaltenen Bewerbungsfragebogen zu benutzen und durch eingeschriebenen Brief vor dem 15. Oktober 1968 an den Herrn Generaldirektor der Verwaltung des Generalsekretariats des Rates, Brüssel 1, Rue Ravenstein 2, zu richten (als Einsendetag gilt das Datum des Poststempels).

Zeugnisse und Unterlagen über Fachkenntnisse können bis zum 31. Oktober 1968 gesondert an die vorgenannte Anschrift gesandt werden.

Die Bewerber werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie außerdem *innerhalb derselben Frist* folgende Unterlagen einreichen müssen :

1. ein Dokument, mit dem die Staatsangehörigkeit nachgewiesen wird (beispielsweise Staatsangehörigkeitsnachweis, Abschrift des Personalausweises oder des Passes) ;
2. einen Auszug aus dem Strafregister oder, falls dieser nicht beschafft werden kann, ein polizeiliches Führungszeugnis.